

2. Inhalt der einstweiligen Anordnung

Das Gericht entscheidet nach freiem **Ermessen**, welche Anordnung zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist (§ 123 III VwGO i.V.m. § 938 I ZPO). Es kann Zwischenregelungen treffen, die im Gesetz nicht (ausdrücklich) vorgesehen sind, wie in dem vorgenannten Beispiel, dass statt eines Schlussabnahmescheins nur eine Bescheinigung über den gegenwärtigen Stand des Bauabnahmeverfahrens erteilt werden soll. Das Gericht ist bei der Auswahl der Anordnungsmaßnahmen nicht an den Antrag des Antragstellers gebunden; es muss sich aber im Rahmen dessen halten, was der Antragsteller als Streitgegenstand angegeben hat. Betrifft das Hauptverfahren die Stundung von Abgaben, so kann nicht im Eilverfahren ein Teilerlass angeordnet werden. Das Gericht kann aber die einstweilige Anordnung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, z. B. von der Vorlage einer Bankbürgschaft, oder die Anordnung befristen. Die Maßnahme muss so sein, dass sie den Antragsgegner nicht mehr als erforderlich belastet. Genügt die Stundung eines Teilbetrages, so ist es verfehlt, eine Stundung der Gesamtforderung anzuordnen.

Eine wesentliche Einschränkung erfährt die richterliche Gestaltungsfreiheit durch das **Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache**, welches aber nicht uneingeschränkt gilt. Leitend ist der Gedanke, dass der streitige Anspruch für die Dauer des Hauptsacheverfahrens vor einer Entwertung durch Zeitablauf geschützt und damit der Rechtsstreit offen gehalten wird (*VGH Mannheim DVBl* 1984, 276). Deshalb soll die einstweilige Anordnung keine vollendeten Tatsachen schaffen. Dies bedeutet z. B. für das Baugenehmigungsverfahren, dass eine Verpflichtung der Bauaufsichtsbehörde zur Erteilung einer Baugenehmigung im Wege einstweiliger Anordnung grundsätzlich unzulässig ist (*OVG Lüneburg NVwZ* 1994, 80) und allenfalls bei einer Anlage in Betracht kommen kann, die auch auf Zeit gestattet werden darf und aus leicht zu beseitigenden oder wiederverwendbaren Teilen zu errichten ist (*OVG Lüneburg BRS* 35 Nr. 174 S. 317). Auch die Anordnung zum Erlass einer nur vorläufigen Baugenehmigung nimmt das Ergebnis der Klage vorweg. Sie vermittelt dem Antragsteller für die Dauer des Hauptsacheverfahrens die Rechtsposition, die er dort erstreiten will. Aber nicht jede interimistische Befriedung ist mit Blick auf den Hauptsacherechtsstreit unzulässig. Liegen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund vor, dann muss die einstweilige Anordnung auch ergehen, falls ohne sie schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile für den Antragsteller entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung im Klageverfahren nicht mehr in der Lage wäre (*BVerfG NJW* 1989, 827). Die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) gilt auch hier. Sie nötigt allerdings zu einer Vorausbeurteilung der Rechtslage in einem solchen Maße, dass der Erfolg in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Sonst darf das Fehlentscheidungsrisiko nicht dem Antragsgegner oder einem Dritten aufgebürdet werden.

3. Schadensersatzpflicht des Antragstellers

Zum Ausgleich für das Fehlentscheidungsrisiko, welches der Antragsgegner bei Stattgabe eines Anordnungsantrages zu tragen hat, steht ihm nach § 123 III VwGO i.V.m. § 945 ZPO ein Anspruch auf Schadensersatz für den Fall zu, 58

- dass sich der Erlass der einstweiligen Anordnung als von Anfang an ungerechtfertigt erweist oder
- dass die einstweilige Anordnung aufgehoben wird, weil der Antragsteller der Anordnung des Gerichts, Klage zu erheben, nicht nachgekommen ist.

Zu ersetzen ist der Schaden, der dem Antragsgegner entstanden ist, weil er die einstweilige Anordnung befolgt hat (Näheres bei *Finkelburg/Jank*, Rdn. 573 ff.). Der Anspruch ist im Zivilrechtsweg geltend zu machen (so jedenfalls *BGH NJW* 1981, 349 in Bestätigung seiner bisherigen Rspr.). Im Bereich des öffentlichen Nachbarrechts könnten diese Schadensersatzansprüche erheblich an Bedeutung gewinnen, wenn beispielsweise dem von einer einstweiligen Anordnung betroffenen Bauherrn, dem die Bauaufsichtsbehörde die

Weiterführung seines Baues vorläufig untersagen musste, ein Ersatzanspruch gegen den Nachbarn zustünde, der die vorläufige Regelung herbeigeführt hat. Nach ständiger Rechtsprechung des *BGH* (a.a.O.) ist jedoch der Beigeladene (hier der Bauherr) nicht anspruchsberechtigt und die Bauaufsichtsbehörde als Antragsgegner hat i. d. R. keinen Schaden erlitten.

IV. Einstweilige Anordnung im Normenkontrollverfahren nach § 47 VI VwGO

- 59 Zur Abwehr schwerer Nachteile oder wenn dies aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist, kann in Normenkontrollverfahren das Gericht der Hauptsache nach § 47 VI VwGO auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen. Bei dieser Entscheidung ist eine mit Blick auf die demokratische Legitimation des Normgebers und die regelmäßig weitreichenden Folgen der Entscheidung an den Grundsätzen des § 32 BVerfGG orientierte **Interessenabwägung** unter Anlegung eines strengen Maßstabes vorzunehmen. Da die Anforderungen sehr hoch sind (*BVerwG NVwZ* 1998, 1065), spielen einstweilige Anordnungen nach § 47 VI VwGO in der Praxis nur eine geringe Rolle. Gegenstand des Verfahrens ist die Außervollzugsetzung einer Norm, nicht die Unterlassung einer Maßnahme in Vollzug der Norm (*OVG Münster BRS* 32 Nr. 25 S. 62); denn die Eilanordnungsmöglichkeit besteht nur mit Blick auf die Hauptsache. Das bedingt zum einen, dass der Bebauungsplan (auf ihn beschränkt sich vorliegend die Darstellung) schon verkündet sein muss (h. M. vgl. u. a. *VGH München NVwZ-RR* 2000, 469 m. w. Nachw.; *OVG Bautzen BauR* 1998, 513; a. A. neigt *OVG Schleswig NVwZ* 1994, 917 zu). Folglich kann die Gemeinde einer Eilentscheidung nach § 47 VI VwGO dadurch entgehen, dass sie den Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren belässt und über § 33 BauGB faktisch vollzieht. Der Nachbar ist dann auf den vorläufigen Rechtsschutz nach §§ 80 a, 80 oder § 123 VwGO beschränkt. In diesen Verfahren kann jedoch geltend gemacht werden, dass Bebauungsplanentwürfe, die nach dem Willen der Gemeinde im Stadium der Planaufstellung verbleiben und nicht in Kraft gesetzt werden sollen, als sog. „Schubladenpläne“ nicht geeignet sind, Grundlage für die Zulassung eines Bauvorhabens nach § 33 BauGB zu sein. Außerdem kann der Antragsteller im Rahmen des Individualrechtsschutzes rügen, dass der Bebauungsplanentwurf an beachtlichen formellen oder materiellen Fehlern leidet, die im Rahmen des § 33 BauGB inzident zu prüfen sind. Dabei ist als gesetzlich gewollte Beschränkung des Rechtsschutzes hinzunehmen, dass Antragsteller im Rahmen des Individualrechtsschutzes i. d. R. nur gegen Baugenehmigungen von benachbarten Vorhaben und nicht gegen alle Vorhaben im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans vorgehen können (*VGH München NVwZ-RR* 2000, 469). Im Falle einer im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen verkehrlichen Erschließungsanlage bleibt nur die Möglichkeit, gegen die Durchführung der Straßenbauarbeiten mit der Unterlassungsklage vorzugehen und um einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO vor dem Verwaltungsgericht nachzusuchen, falls eine besondere Dringlichkeit besteht. Die Abhängigkeit von der Hauptsache bedingt zum anderen, dass der Erlass einer Baugenehmigung oder einer Baueinstellungsanordnung nicht nach § 47 VI VwGO zu erzwingen ist, weil das Gewünschte zwar die Folge einer Nichtigkeitserklärung des Bebauungsplanes sein könnte, aber nicht selbst der Regelung im Normenkontrollverfahren unterliegt.
- 60 Eine Besonderheit besteht nach dem Recht der offenen Vermögensfragen. Hier kann der Anmelder eines Anspruchs auf Rückübertragung eines in der ehemaligen DDR belegenen Grundstücks schon gegen den beschlossenen, nicht notwendig auch genehmigten **Vorhaben- und Erschließungsplan** vorgehen, durch den das Rückübertragungsverfahren nach dem Vermögensgesetz ausgesetzt wird (§ 18 VI InVorG; s. K 4. III. 1.).
- 61 Der **Antragsgegner** ist mit dem der Hauptsache identisch; der Eilantrag kann nicht gegen jeden gerichtet werden, der die umstrittene Norm anzuwenden hat (so jedoch *VGH Mannheim NJW* 1977, 1212 m. Anm. v. *Bickel*, S. 1934). Andernfalls wäre die Akzessorietät des Eilverfahrens im Verhältnis zur Hauptsache aufgehoben. Das Anordnungsverfahren

wird nur auf Antrag eingeleitet, so dass von Amts wegen eine vorläufige Maßnahme zum gemeinen Wohl nicht statthaft ist. Mithin darf nicht mehr und nichts anderes zugesprochen werden, als im Hauptsacheverfahren zu erreichen ist.

Der Anordnungsantrag kann vor und während des Normenkontrollverfahrens gestellt werden. Es besteht aber kein Bedürfnis, über einen Eilantrag zu entscheiden, wenn sich der Antragsteller nicht gleichzeitig auch dem Risiko eines Unterliegens im Normenkontrollverfahren aussetzt. Anderes gilt im Verfahren nach § 18 VI InVorG (s. o. Rdn. 60). Die in Normenkontrollverfahren geltende **Antragsfrist** wirkt sich auch auf die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes aus (vgl. K 4. III. 2.) 62

Antragsbefugt ist im Hinblick auf die Akzessorietät des Eilverfahrens, wer auch im Hauptsacheverfahren nach § 47 II 1 VwGO antragsbefugt ist, also jede natürliche oder juristische Person, die eine Rechtsverletzung geltend machen kann, und jede Behörde (s. K 4. III. 1.). Die Ergänzungsfunktion des Anordnungsverfahrens bringt es allerdings mit sich, dass eine einstweilige Anordnung nur in Betracht kommt, wenn die künftige Entscheidung im Normenkontrollverfahren der Sicherung bedarf. Sie kann folglich nur ergehen, wenn die Gefahr besteht, dass vor der Entscheidung in der Hauptsache vollendete Tatsachen geschaffen werden (vgl. zur rechtsähnlichen Vorschrift in § 32 BVerfGG *Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer/Bethge/Winter*, BVerfGG § 32 Rdn. 5). Fehlt es an einer **Beschwer** des Antragstellers, die einer vorläufigen Regelung bedürftig wäre, so ist der Antrag unzulässig (BVerfGE 16, 238). Das kann der Fall sein, wenn derzeit oder bis zur Entscheidung in der Hauptsache in Bezug auf das Grundstück des Antragstellers oder die unmittelbare Umgebung weder rechtliche noch tatsächliche Veränderungen beabsichtigt sind (OVG Münster BauR 1981, 545). Für eine Außervollzugsetzung fehlt das **Rechtsschutzbedürfnis**, wenn sie dem Antragsteller aktuell nichts nützt. Da eine vorläufige Außervollzugsetzung nur die künftige Anwendung der Norm verbietet (vgl. Rdn. 69), diese aber weder rückwirkend oder vorläufig für unwirksam erklärt noch – wie auch die Entscheidung in der Hauptsache – in den Bestand der auf ihrer Grundlage bereits erlassenen Verwaltungsakte eingreift oder deren Ausnutzung durch den Begünstigten verbietet (OVG Lüneburg BauR 2005, 532), hindert sie beispielsweise im Nachbarstreit nicht den Bauherrn, von einer auf der Grundlage des umstrittenen Bebauungsplanes bereits erteilten Baugenehmigung Gebrauch zu machen, und wäre auch in einem Verfahren nach § 80 a VwGO ohne Belang. Gleiches gilt mit Blick auf einen bereits ergangenen planungsrechtlichen Vorbescheid: Die Baugenehmigung darf auch bei Außervollzugsetzung des Bebauungsplanes für ein dem Vorbescheid entsprechendes Vorhaben aus planungsrechtlichen Gründen nicht versagt werden (OVG Münster NVwZ 1997, 1006). 63

Die Gefahr allein, dass bis zur Normenkontrollentscheidung vollendete Tatsachen geschaffen werden und dass die so gestalteten Verhältnisse festgeschrieben sind, rechtfertigt den Erlass einer einstweiligen Anordnung noch nicht (im Grundsatz a. A. OVG Münster NJW 1980, 1014). Die mögliche Sicherstellung des Vollzuges der Endentscheidung im Normenkontrollverfahren ergibt das spezielle Rechtsschutzbedürfnis für das Anordnungsverfahren. Daneben müssen die Tatbestandsmerkmale des § 47 VI VwGO erfüllt sein, um den Erlass der Eilentscheidung zu rechtfertigen: Diese erfordern, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. 64

Um festzustellen, wann ein **schwerer Nachteil** droht, ist zunächst zu sehen, dass der Begriff des Nachteils auf abwägungserhebliche Interessen zielt. Diese werden durch einen vorzeitigen Normenvollzug schwer betroffen, wenn die Vollzugsfolgen den Antragsteller empfindlich beeinträchtigen würden. Die Auswirkungen müssen nicht unzumutbar sein; denn besonders schwere Nachteile werden nach dem Gesetzeswortlaut nicht verlangt. Schwer in diesem Sinne ist beispielsweise 65

- der Verlust der wirtschaftlichen Existenz,
- die erhebliche Belastung mit Verkehrsimmissionen, falls die angegriffene Straßenplanung vorzeitig zur Ausführung gelangen soll (OVG Saarlouis BRS 42 Nr. 34 S. 95),

- die Pflicht, als Inhaber einer emittierenden Fabrik erhöhte Rücksichtnahme auf heranrückende Bebauung üben zu müssen (*OVG Lüneburg* BRS 39 Nr. 44 S. 95),
- die Zumutung, als Eigentümer eines Einfamilienhauses ein Großbauvorhaben auf dem Nachbargrundstück hinnehmen zu sollen (*OVG Münster* NJW 1980, 1014).

Hingegen werden die Interessen des Bauherrn nicht schwer getroffen, wenn sein Bauvorhaben durch den angegriffenen Bebauungsplan verzögert wird. Die finanziellen Verluste muss er einkalkulieren, wenn er ein Vorhaben gegen den Plan durchsetzen will (*OVG Münster* BRS 33 Nr. 24 S. 66, a. A. *Dürr*, S. 134). Ohnehin genügt die Betroffenheit in ausschließlich wirtschaftlichen Interessen nicht.

66 Die **anderen wichtigen Gründe** müssen in ihrer Tragweite den schweren Nachteilen entsprechen, unterscheiden sich von diesen aber dadurch, dass sie keine subjektive Betroffenheit voraussetzen. Sie haben unerwünschte Folgen des Normenvollzuges zum Gegenstand, welche mit irgendwelchen Interessen der Allgemeinheit nicht in Einklang stehen (*Erichsen/Scherzberg*, DVBl 1987, 174). Zu denken ist etwa an Belange des Umweltschutzes, der Denkmalspflege, der Volkswirtschaft oder daran, dass in der Öffentlichkeit so erhebliche Zweifel an der Gültigkeit der angegriffenen Norm bestehen, dass ein Außenanwendungssetzen dem örtlichen Rechtsfrieden dienen könnte (*BVerfGE* 11, 309). Auch die Verhinderung der Schaffung vollendeter, kaum mehr rückgängig zu machender Tatsachen im Falle der gerichtlichen Nichtigerklärung eines Bebauungsplanes bis zur Rechtskraft der Entscheidung kann einen anderen wichtigen Grund darstellen (*VGH Kassel* NVwZ-RR 2000, 65). Da es sich um objektive Gründe handelt, können sie nicht dem Antragsteller zugute kommen, der im Normenkontrollverfahren auf das Vorliegen einer Rechtsbetroffenheit angewiesen ist (*VGH Mannheim* NVwZ-RR 1998, 421). Die anderen wichtigen Gründe vermitteln also nur der Behörde, die einen Normenkontrollantrag stellen darf, die spezielle, für sie im Eilverfahren erforderliche Antragsbefugnis (anders *VGH Kassel* NVwZ-RR 1991, 590). Der Einzelne hingegen, sei es als natürliche oder als juristische Person, kann ohne eigene schwere Betroffenheit keinen Normenvollzug vorläufig aufhalten.

67 Der Erlass einer einstweiligen Anordnung muss darüber hinaus **dringend geboten** sein. Um dies festzustellen, ist das Außervollzugsetzen der Norm (mit ihren Folgen) gegen die Folgen „vorläufiger“ Gültigkeit abzuwägen. Die Erfolgsaussichten im Hauptverfahren bleiben dabei außer Betracht, es sei denn, der Normenkontrollantrag ist offensichtlich aussichtslos – dann ist auch eine Eilentscheidung nicht nötig (vgl. die Nachw. bei *Erichsen/Scherzberg*, DVBl 1987, 175). Ansonsten sind in die Abwägung etwa einzustellen

- das Interesse des Antragstellers, den Eintritt vollendeter Tatsachen zu verhindern,
- das Interesse der Gemeinde, dass ihre städtebauliche Entwicklung nach Maßgabe ihrer Bauleitplanung möglichst ungehindert Fortgang nehmen kann,
- das gemeindliche Interesse, keinen Verlust an politischem Ansehen zu erleiden, der der kommunalen Selbstverwaltung abträglich sein könnte,
- das Interesse der vom Plan begünstigten Bauherrn, ihr Bauvorhaben alsbald nach plankonformer Baugenehmigung verwirklichen zu können,
- das Interesse anderer Planbegünstigter, dass die rechtliche Absicherung der den Bodenwert bestimmenden Faktoren nicht ins Zwielficht gerät.

68 Nach der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ist ein Folgenvergleich angezeigt, in dem die denkbaren Nachteile gegenübergestellt werden, die eintreten könnten, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, der Normenkontrollantrag in der Hauptsache aber Erfolg hätte, bzw. wenn ein Bebauungsplan, der sich als gültig erwies, vorläufig außer Vollzug gesetzt würde. Stellt sich als Ergebnis dieses Abwägens ein Vorrang des Anordnungsinteresses heraus, so ist der Erlass der einstweiligen Anordnung zwar geboten, aber noch nicht dringend i. S. von § 47 VI VwGO. Dies ist erst dann der Fall, wenn die für eine einstweilige Anordnung sprechenden Gründe so schwer wiegen, dass deren Erlass unabweisbar erscheint. Die zwingende Notwendigkeit fehlt i. d. R., wenn der Antragsteller in ausreichendem Maße Rechtsschutz in einzelaktbezogenen Rechtsbehelfen finden

kann, vornehmlich also in den baunachbarlichen Verfahren gem. §§ 80, 80 a oder 123 VwGO (OVG Münster NVwZ 1997, 1006; VGH Mannheim DÖV 1997, 556; a. A. VGH Kassel DVBl 1989, 887 und NVwZ-RR 1991, 591; VGH München BayVBl 2000, 628; OVG Lüneburg NVwZ 2002, 109). Zielt etwa der Anordnungsantrag nach § 47 VI VwGO auf die Verhinderung eines konkreten Bauvorhabens und werden nur Nachteile geltend gemacht, die sich aus dem Vollzug einer Baugenehmigung ergeben können, schließt die Möglichkeit vorläufigen Rechtsschutzes nach §§ 80 a III, 80 V VwGO den Erlass einer einstweiligen Anordnung grundsätzlich aus (VGH Mannheim DÖV 1997, 556). Dies gilt auch dann, wenn dem Antragsteller (z. B. als Mieter) für ein solches Verfahren die erforderliche Antragsbefugnis fehlt. Denn in diesem Fall kann er die Verwirklichung des Bauvorhabens auch dann nicht verhindern, wenn die angefochtene Satzung für nichtig erklärt werden sollte. Die Baugenehmigung wäre dann zwar objektiv rechtswidrig. Mangels Rechtsverletzung hätten Widerspruch und Klage aber keinen Erfolg. Auch § 47 V 3 i.V.m. § 183 Satz 2 VwGO hilft nicht weiter, da das Gebrauchmachen von einer Baugenehmigung nicht unter den Begriff der (behördlichen) Vollstreckung i. S. der Vorschrift fällt (VGH Mannheim DÖV 1997, 556). Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 VI VwGO sind regelmäßig auch nicht gegeben, wenn der Vollzug des Bebauungsplans keiner Baugenehmigung bedarf, da in diesem Fall die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO besteht (VGH Mannheim DÖV 1997, 1065; a. A. OVG Münster BauR 1996, 826; VGH München BauR 1999, 1275). Dadurch droht kein unangemessenes Rechtsschutzdefizit. Denn das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes erfordert in diesem Fall den Erlass einer einstweiligen Anordnung zugunsten des Nachbarn grundsätzlich bereits dann, wenn das Vorhaben gegen öffentlich-rechtliche nachbarschützende Vorschriften verstößt und hierdurch geschützte Belange des Nachbarn mehr als nur geringfügig berührt werden (zum Freistellungsverfahren vgl. A I. a). Die Verweisung auf die spezielleren Rechtsschutzmöglichkeiten kann jedoch im Einzelfall unzumutbar sein, etwa wenn es sich um ein größeres Bebauungsplangebiet handelt mit der Folge, dass eine Vielzahl von Rechtsbehelfsverfahren erforderlich würde (VGH Mannheim DÖV 1997 1056; OVG Saarouis BRS 38 Nr. 55 S. 128).

Der **Inhalt** der einstweiligen Anordnung besteht darin, dass das Gericht durch Beschluss den Vollzug des Bebauungsplanes mit Wirkung ex nunc vollständig oder teilweise aussetzt. Je nachdem, wer den Anordnungsantrag gestellt hat, ist die Entscheidung allgemein oder nur zwischen den Verfahrensbeteiligten bindend. So wirkt die Entscheidung gegen jedermann, wenn die Behörde, welche die Norm anzuwenden hat, das Anordnungsverfahren mit Erfolg eingeleitet hat. Der Antrag des normunterworfenen Bürgers indes ist zur Wahrung von Individualinteressen gestellt worden. Mithin genügt es, dass die Aussetzung nur für ihn gilt und der Plan im Übrigen seine Gestaltungskraft behält (Dürr, S. 138 m. Nachw. zum Meinungsstand). Geht das Rechtsschutzziel des Antragstellers auf die Verhinderung einer oder mehrerer Baugenehmigungen, so ist die Baugenehmigungsbehörde, sofern sie der am Verfahren als Antragsgegner beteiligten Gemeinde nicht angehört, beizuladen, damit sich die Bindung auch auf sie erstreckt (Dürr, S. 139). Daneben kommt mit der Änderung des § 47 I 4 VwGO nunmehr auch im Eilverfahren die Beiladung Planbegünstigter in Betracht (vgl. K 4. II.). Die Entscheidung des Gerichts über den Anordnungsantrag ist unanfechtbar und entfaltet Rechtskraft (BFH NVwZ 1993, 608). 69

V. Vorläufiger Rechtsschutz im Nachbarstreit

Bei Nachbarstreitigkeiten im Baurecht kommt dem vorläufigen Rechtsschutz besondere Bedeutung zu. Bis zur Beendigung eines Klageverfahrens kann viel Zeit vergehen und es ist erfahrungsgemäß schwierig, ein einmal errichtetes Bauwerk wieder beseitigt zu bekommen, wenn sich nachträglich dessen Rechtswidrigkeit herausstellt. Der Nachbar kann seine nachbarlichen Interessen grundsätzlich sowohl vor den ordentlichen Gerichten 70